

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PWE System GmbH für den Bereich Photovoltaik

▪ Geltungsbereich

1.1. Die PWE System GmbH arbeitet nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens (PWE System GmbH) erfolgen ausschließlich auf Grundlage und unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende, in unseren Verkaufsbedingungen nicht enthaltene, abweichende und neue Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt oder wenn diese im Einzelfall zwischen der PWE System GmbH und dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurden.

1.2. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Das Angebot der PWE System GmbH ist bis zur Annahme durch den Kunden (Unterfertigung des Angebotes) unverbindlich. Verkäufe, Aufträge und Verträge mit uns kommen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

1.3. Mit der Bestellung (auch „Auftrag“ genannt), anerkennt der Kunde zu diesem Zeitpunkt gültigen Geschäftsbedingungen.

1.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstehen sich vorbehaltlich jederzeitiger Änderungen oder Ergänzungen durch die PWE System GmbH, wobei die Bestellung des Kunden immer zu den jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt und ausgeführt wird. Änderungen an Konstruktionen, Aussehen und Ausführung und geringe Abweichungen sowie Ausführungsrichtlinien behalten wir uns vor, soweit sie notwendig und technisch zumindest gleichwertig sind.

▪ Lieferung und Leistungsumfang

2.1. Lieferfristen sind unverbindlich und beginnen nicht vor Vorlage sämtlicher technischer und sonstiger Ausführungsdetails, Bezahlung einer vereinbarten Anzahlung, völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung, und/oder der Rücksendung der von unserem Vertragspartner unterfertigten Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferbereitschaft mitgeteilt ist, oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Nur im Falle eines von uns verschuldeten Leistungsverzuges steht es dem Vertragspartner frei unter Setzung einer Nachfrist, die jedoch keinesfalls drei Wochen unterschreiten darf und schriftlich erfolgen muss, vom Vertrag zurückzutreten; anderweitige bzw. darüber hinausgehende Ansprüche jeder Art, wie insbesondere auch Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, uns trifft am Leistungsverzug grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

2.2. Die Leistungen der PWE System GmbH umfassen bei Abschluss eines Wartungsvertrages einer Solaranlage auch die Wartung, Anpassung oder Überprüfung einer bestehenden oder noch zu errichtenden Anlage, die Zu- und Ableitungen zu den Solarkollektoren sowie sonstiger Einrichtungen im Zusammenhang mit einer bestehenden oder noch zu errichtenden Solaranlage. Bei reinem Kollektortausch oder PV-Modultausch sind diese Leistungen ausdrücklich nicht umfasst.

2.3. Soweit im Rahmen der Angebotslegung den gemeinsamen Kalkulationen zu erwartende zukünftige Leistungsdaten (kwh per anno) der zu erstellenden Photovoltaikanlagen zu Grunde gelegt wurden, übernimmt PWE System GmbH hierfür – ausgenommen den Fall unvertretbarer Annahmen über die künftigen Leistungsdaten –, so nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, keinerlei Haftung oder eine Erfolgszusage.

2.4. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Leistungsänderungen, einschließlich Leistungsänderungen die sich im Zusammenhang mit der Montage als erforderlich erweisen und nicht vorhersehbar waren (z.B. zusätzliche Befestigungen aufgrund mangelhaften Unterbaus), gelten als vorweg genehmigt.

2.5. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass im Rahmen der Montage hervortretende und nicht erkennbare Umstände, insbesondere solche in Bezug auf die Mangelhaftigkeit des Unterbaus, eine Anpassung des Leistungsumfanges erfordern können. Der Kunde wird PWE System GmbH die angemessenen Zusatzkosten für den dadurch verursachten Zusatzaufwand vergüten.

2.6. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und ermächtigt die PWE System GmbH entsprechend, dass im Zusammenhang mit den Leistungen gemäß Punkt. 2.1. die Abschaltung der Solar- oder PV-Anlage für die Dauer der Demontage- und Montagearbeiten erforderlich ist. Die Kosten und allfällige Nachteile aus der Abschaltung der Solar-Anlage sind ausschließlich vom Kunden zu tragen.

2.7. Von uns ausgearbeitete oder bearbeitete Pläne, Skizzen, technische Ausarbeitungen oder Vorschläge, Muster und dergleichen sind unser geistiges Eigentum. Kommt es zu keinem Vertragsabschluss, sind diese wie auch Kostenvoranschläge bzw. Angebote angemessen zu entlohnen.

▪ Pflichten des Kunden

3.1. Der Kunde hat sämtliche Maßnahmen zu setzen und Vorkehrungen zu treffen, die für eine ungehinderte und zügige Leistungserbringung durch die PWE System GmbH erforderlich und nützlich sind.

3.2. Der Kunde hat allfällige erforderliche Bewilligungen, sonstige Zustimmungen Dritter sowie allfällige Meldungen an Behörden auf eigene Kosten zu veranlassen. Ebenso ist der Kunde für die Förderabwicklung selbst verantwortlich. Förderungen – welcher Art auch immer – werden den Kunden von den jeweiligen Förderstellen zugesagt und ggfs. ausbezahlt (Bund, Land, Gemeinde etc.) und niemals von der PWE System GmbH. Die Förderabwicklung und -unterstützung sind ausdrücklich nicht im Leistungsumfang enthalten, außer dies wird entgeltlich unter einem eigenen Punkt im Angebot schriftlich festgehalten. PWE System GmbH haftet nicht dafür, den Kunden über sämtliche mögliche oder auch nur naheliegende Förderungsmöglichkeiten vollständig aufgeklärt zu haben. Daher sind auch keine Ansprüche weder der Höhe nach noch dem Grunde nach daraus ableitbar.

3.3. Die Kosten für die Energie bei der Montage für einen Probetrieb trägt der Kunde.

3.4. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass während des vereinbarten Zeitfensters für Warenlieferungen, für die Demontage und Montage sowie die Abholung der Alt-Kollektoren bzw. Alt-Modulen eine mit der Sachlage vertraute und unbeschränkt geschäftsfähige Person am Leistungsort anwesend und ermächtigt ist, die Ware und/oder Leistungserbringung entgegen zu nehmen, sowie gegebenenfalls die erforderlichen Räume für Demontage und Montage, die An- und Ablieferung sowie die Lagerung jederzeit für PWE System GmbH zugänglich zu machen. Allfällige Verzögerungen und Kosten und sonstige Nachteile aus einer Verletzung dieser Bestimmung hat der Kunde zu tragen.

3.5. Der Kunde hat gegebenenfalls der PWE System GmbH bis zum Zeitpunkt des vollständigen Abschlusses der Leistungserbringung kostenlos den erforderlichen sicheren Platz für die Lagerung der Photovoltaikmodulen sowie sonstigen Materials und von Maschinen bereit zu stellen.

3.6. Der Kunde erklärt, gegenüber PWE System GmbH sämtliche Angaben über Lage und Beschaffenheit der Solar-/ PV-Anlage, sowie der Umgebung der Solar-PV-Anlage rechtzeitig vor Erteilung des Auftrags wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben. Der Kunde hat PWE System GmbH unverzüglich zu warnen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Funktionalität der Solar- oder PV-Anlage oder der Solarkollektoren einschränken könnten.

3.7. Der Kunde wird nach Fertigstellungsanzeige durch PWE System GmbH unverzüglich auf eigene Kosten bei der Abnahme der PV-Anlage mitwirken und außer in begründeten Fällen Lieferscheine und Abnahmeprotokolle fertigen.

3.8. Der Kunde räumt der PWE System GmbH zeitlich unbeschränkt das Recht ein, sämtliche Maßnahmen zu setzen, die erforderlich oder nützlich sind, um die Produktsicherheit der PV-Modulen zu gewährleisten, Mängel zu beheben und allfällige Fehler zu testen und zu beheben. Der Kunde gewährt der PWE System GmbH insofern zeitlich unbeschränkt und auch nach Abschluss der beauftragten Leistungen nach entsprechender Vorankündigung jederzeit Zutritt zur Anlage.

3.9. Wir sind nicht verpflichtet, beigestellte Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Musterberechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen, etc.) auf deren Richtigkeit, beigestellte Stoffe bzw. vorhandene Dachkonstruktionen auf deren Tauglichkeit und Kompatibilität mit den beauftragten Leistungen zu überprüfen (zB Statikgutachten zur Dachkonstruktion etc.). Der Vertragspartner garantiert die Richtigkeit, Tauglichkeit und Kompatibilität der beigestellten Unterlagen/Stoffe. Wir sind nicht verpflichtet, besondere Überprüfungen oder Messungen (Vorarbeiten Dritter, vorhandene Baulichkeiten, etc.) vorzunehmen. Hinsichtlich Umstände und Gegebenheiten technischer oder tatsächlicher Natur, die außerhalb des vereinbarten Angebots- und Lieferumfangs liegen, trifft uns keine Prüf-, Warn- oder Hinweispflicht. Wir haften nicht für negative Folgen resultierend aus der offener bzw. versteckter Untauglichkeit der vom Käufer beigestellten Unterlagen, Daten, Stoffe oder unrichtigen Anweisungen des Vertragspartners.

■ **Warenlieferung und Leistungserbringung**

4.1. Die PWE System GmbH wird sich bemühen, die vereinbarten Liefer-, Montage- und etwaige Wartungstermine einzuhalten, wobei der Kunde Verzögerungen, die nicht ausschließlich in der Sphäre von PWE System GmbH liegen, insbesondere Kapazitätsengpässe bei Vorlieferanten oder Verzögerungen durch Umwelteinflüsse, genehmigt. PWE System GmbH wird den Kunden nach Möglichkeit jeweils im Vorfeld von allfälligen Verzögerungen informieren. PWE System GmbH ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und entsprechend zu berechnen.

4.2. Werden die Lieferung und/oder der Beginn der Leistungsausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert, verlängern sich Leistungsfristen und Termine entsprechend.

4.3. Kann die Lieferung bzw. Leistung nicht längstens binnen einer Nachfrist von 60 Tagen ab dem Ende der vereinbarten Frist abgeschlossen werden, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag durch entsprechende Erklärung gegenüber der PWE System GmbH zurückzutreten. In diesem Fall ist PWE System GmbH verpflichtet, dem Kunden allfällige erhaltene Zahlungen für nicht gelieferte Ware und nicht erbrachte Leistungen rückzuerstatten.

4.4. PWE System GmbH ist berechtigt Warenlieferungen, die Montage, sowie sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Auftragsausführung, selbst oder durch beauftragte Dritte vorzunehmen, die in diesem Fall als Subunternehmer für die PWE System GmbH tätig werden. Allenfalls von PWE System GmbH beauftragte Dritte sind zur Ausfolgung der Rechnung, sowie einem allfällig vereinbarten Inkasso für die PWE System GmbH nicht berechtigt.

4.5. Lieferungen und Leistungen erfolgen an die/der vom Kunden bekannt gegebene Adresse. Für den Fall unrichtiger, unvollständiger oder unklarer Angaben trägt der Kunde die daraus resultierenden Nachteile.

4.6. Die PWE System GmbH ist berechtigt, die Lieferung und Leistungserbringung auch in Teilen und schrittweise durchzuführen. Es können Teilabschnittrechnungen gestellt werden. Aufgrund von Rohstoffengpässen auf den Weltmärkten, auf die wir keinen Einfluss haben, können mögliche nachträgliche Preiserhöhungen unabdingbar sein.

Für Notfälle behalten wir uns das Recht vor, einzelne Komponenten gegen gleichwertige, oder höherwertige, zu tauschen, ohne Einfluss auf den Positionspreis.

Die, in den einzelnen Positionen angeführten Preise behalten ihre Gültigkeit solange der Marktpreis stabil ist und die Anlage dem Umfang und Rahmen des Angebots getreu bleibt.

4.7. Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht mit Ablieferung am vereinbarten Ort bzw. Übergabe an den Kunden bzw. seinen Vertreter auf den Kunden über.

4.8. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigung an Geräten und Werkzeug der PWE System GmbH und an von der PWE System GmbH zur Leistungserbringung Beauftragten sind von dem Kunden zu verantworten.

4.9. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich frei Haus. Kann die Lieferung zu dem vereinbarten Liefertermin aus Gründen nicht erfolgen, die der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind, so ist der Kunde verpflichtet, für jeden weiteren Zustellversuch die daraus resultierenden Versand- und Lieferkosten zu tragen.

4.10. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Übereinstimmung mit der vereinbarten Spezifikation und allfällige Mängel zu untersuchen. Allfällige Schäden oder Mängel sind PWE System GmbH unverzüglich mitzuteilen. Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche verpflichtet, PWE System GmbH unverzüglich, längstens jedoch binnen drei Werktagen ab Kenntnis, von allfälligen Mängeln zu informieren.

4.11. Konventionalstrafe: Unbeschadet vom Eintritt oder vom Umfang eines tatsächlich eingetretenen Schadens sind wir berechtigt, für den Fall der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung der vereinbarten Leistung, eine Konventionalstrafe in Höhe von 10 % des vereinbarten Gesamtpreises ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens zu verrechnen.

■ **Entgelt und Zahlungen**

5.1. Preise sind nicht als Pauschalpreise zu verstehen. Für vom Kunden beauftragte Leistungen, die im Angebot keine Deckung finden, hat die PWE System GmbH Anspruch auf das angemessene Entgelt.

5.2. Zahlungen sind prompt und ohne Abzug zu leisten.

5.3. Die Berechtigung zum Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

5.4. Ist eine Anzahlung vereinbart, ist PWE System GmbH zur Warenlieferung und/ oder Leistungserbringung erst nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung verpflichtet.

5.5. Im Fall eines Zahlungsverzuges werden für Kunden, die Verbraucher sind, Verzugszinsen in der Höhe von 5% pro Jahr und für Unternehmer 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro Jahr vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5.6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergünstigungen (insbesondere Skonti und Rabatte).

5.7. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der PWE System GmbH nur insofern zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von PWE System GmbH anerkannt sind. Kunden die Verbraucher sind, steht eine Aufrechnungsbefugnis darüber hinaus dann zu, wenn Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen und im Fall der Zahlungsunfähigkeit der PWE System GmbH.

5.8. Der Kunde verpflichtet sich bei Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen alle der PWE System GmbH für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung angemessenen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu ersetzen. Mahnspesen für jede einzelne Mahnung durch die PWE System GmbH werden pauschal in Höhe von EUR 40,- in Rechnung gestellt.

5.9. Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung netto ab Lager ohne Verpackung und ohne Kommissionierungsentgelt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Wir sind berechtigt, unsere Preise zu erhöhen, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung eine unvorgesehene, nicht von uns beeinflussbare Änderung der Preiskalkulation bestimmenden Umstände eintritt. Dies gilt insbesondere für Preisschwankungen von Vorlieferanten, nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, sonstigen öffentlichen Abgaben und Frachten, sonstigen Nebengebühren, durch welche unsere Lieferung/Leistung unmittelbar oder mittelbar betroffen bzw. verteuert wird.

▪ **Garantie**

6.1. Als „Garantie“ bezeichnete Erklärungen von uns stellen lediglich gesetzliche Gewährleistungs- und keine Garantiezusagen dar. Bei berechtigter Inanspruchnahme der Garantie ist die PWE System GmbH nach eigener Wahl zur Behebung des Mangels oder zum Austausch des betroffenen Solarkollektors oder des PV-Moduls verpflichtet.

6.2. Für Photovoltaik-Module, Unterkonstruktion und Wechselrichter gilt die Garantie des Herstellers.

6.3. Aus ein und demselben Sachverhalt können nicht gleichzeitig Ansprüche aus Garantie und Gewährleistung oder Schadenersatz geltend gemacht werden.

▪ **Gewährleistung**

7.1. Die Gewährleistungsfrist gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, beträgt ein Jahr ab Übergabe. Der Übergabezeitpunkt ist der Zeitpunkt der Fertigstellung, jedoch spätestens das Datum der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch PWE System GmbH und den Kunden. Verweigert der Kunde ohne berechtigte Gründe die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls, ist das Datum der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch PWE System GmbH maßgeblich.

7.2. Für den Fall eines zu Recht bestehenden und zeitgerecht gerügten Mangels, ist PWE System GmbH nach eigener Wahl zur Behebung des Mangels oder zum Austausch verpflichtet. Ist die Behebung des Mangels nach zumindest zwei Behebungsversuchen fehlgeschlagen oder ist PWE System GmbH nicht in der Lage den Austausch vorzunehmen, ist der Kunde berechtigt, Preisminderung oder für den Fall, dass es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung zu verlangen. Verbesserungen, Verbesserungsversuche oder Nachlieferungen verlängern bzw. unterbrechen die Gewährleistungsfrist nicht. Insbesondere kommt es zu keiner Verlängerung der Gewährleistungsfrist, wenn Verbesserungen bzw. Verbesserungsversuche außerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten stattfinden.

▪ **Haftungsausschluss**

8.1. Für allfällige Schäden im Rahmen der Auftragsausführung haftet PWE System GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Personenschäden. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.

8.2. Im Rahmen der Montage- und Demontage-Arbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Teilen der Solar-Anlage, sowie am Dach oder Mauerwerk entstehen. Eine Haftung der PWE System GmbH aus solchen Schäden besteht nur bei Verschulden der PWE System GmbH.

8.3. Die Haftung bei PV-Modulen für Glasbrüche, Glaskratzer, Frostschäden, Überdruck, witterungsbedingte Einflüsse (z.B. Küstenregionen oder Industriegebiete), sonstige mechanische Beschädigungen oder Veränderungen, die nicht von PWE System GmbH zu verantworten sind, für Beschädigungen aufgrund von höherer Gewalt sowie Beschädigungen oder Mängel, die auf unsachgemäße Wartung, Gebrauch oder Betrieb zurückzuführen sind, sowie für Farbabweichungen und -veränderungen, natürliche Abnutzungerscheinungen, sowie Beeinträchtigungen, die keinen Einfluss auf die Funktion des Kollektors haben, ist ausgeschlossen.

8.4. Soweit im Rahmen der Auftragserteilung die Bekanntgabe von Spezifikationen, wie insbesondere Maße, vorhandene Anschlüsse und ähnliches erforderlich ist, liegt die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit dieser Spezifikationen beim Kunden.

8.5. PWE System GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass die durch die PWE System GmbH gelieferten PV-Module mit der etwaig bestehenden PV-Anlagen kompatibel sind und nach Installation ohne Einschränkung durch den Kunden genutzt werden können. Bei Zweifeln an der Kompatibilität hat der Kunde selbst für die rechtzeitige fachgerechte Ausführung der erforderlichen Anpassungsarbeiten an der Anlage Sorge zu tragen. Die Haftung (einschließlich einer Gewährleistung) der PWE System GmbH ist ausgeschlossen, wenn die PV-Anlage oder sonstige Anlagen des Kunden nicht mit den von der PWE System GmbH installierten Kollektoren kompatibel oder nicht in einem einwandfreien technischen und betriebsbereiten Zustand sind und dieser Umstand für den Mangel oder den Schaden kausal ist.

8.6. Der Ausschluss der Haftung umfasst auch einen Ausschluss der Haftung gegenüber Organen, Mitarbeitern, Vertretern und Gehilfen der PWE System GmbH.

8.7. Schadenersatzansprüche von Kunden, die nicht Verbraucher sind, sind bei sonstigem Verfall längstens binnen 3 Monaten ab Kenntnis vom Schaden geltend zu machen.

▪ **Eigentumsvorbehalt**

9.1. Bis zur Bezahlung des gesamten vereinbarten Entgelts, bleibt die vertragsgegenständliche Ware im Eigentum der PWE System GmbH. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Gegenstände untersagt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde PWE System GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

9.2. Noch nicht zur Gänze bezahlte Ware, darf durch den Kunden weder verpfändet noch weiterveräußert werden. Jede Verfügung über die Ware seitens des Kunden ist bis zur vollständigen Bezahlung der Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung der PWE System GmbH unzulässig. Bei Zustimmung zur Weiterveräußerung gilt die Kaufpreisforderung als zugunsten der PWE System GmbH verpfändet.

9.3. Sollte die unter aufrechtem Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen von exekutiven Schritten gepfändet werden, so verpflichtet sich der Kunde die PWE System GmbH unverzüglich davon zu verständigen und Dritte darauf hinzuweisen, dass es sich um Vorbehaltseigentum der PWE System GmbH handelt und alle zumutbaren Schritte in die Wege zu leiten, um die diesbezügliche Exekution zur Einstellung zu bringen.

▪ **Rücktrittsrecht für Verbraucher**

10.1. Die Bestimmungen dieses Punkt 10. gelten ausschließlich für Kunden die Verbraucher sind.

10.2. Der Kunde kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 7 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts gemäß Punkt 10.2. ist an die schriftliche Form gebunden.

10.3. Wünscht der Kunde, dass die PWE System GmbH noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß Punkt 10.2. mit der Vertragserfüllung beginnt, so hat der Kunde der PWE System GmbH schriftlich ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen zu übermitteln.

10.4. Kein Rücktrittsrecht des Kunden besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem die PWE System GmbH mit der Montage der neuen PV-Modulen begonnen hat oder die Ware bereits an den Kunden ausgeliefert wurde.

10.5. Tritt der Kunde gemäß Punkt 10.2. vom Vertrag zurück, so wird die PWE System GmbH alle vom Kunden allenfalls bereits geleisteten Zahlungen, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zurückerstatten. Die PWE System GmbH wird hierfür dasselbe Zahlungsmittel verwenden, dessen sich der Kunde für die Abwicklung seiner Zahlung bedient hat. Die PWE System GmbH kann die Rückzahlung an den Kunden verweigern, bis der Kunde entweder die Ware wieder zurückerhalten oder der Verbraucher der PWE System GmbH einen Nachweis über die Rücksendung der Ware erbracht hat.

10.6. Tritt der Kunde gemäß Punkt 10.2. von einem Kaufvertrag zurück, hat der Kunde eine allenfalls bereits empfangene Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen ab Abgabe der Rücktrittserklärung, an die PWE System GmbH auf seine Kosten zurückzustellen. Die Rückstellungsfrist ist gewahrt, wenn die Ware innerhalb der Frist abgesendet wird.

▪ **Förderungsabwicklung**

11.1. Soweit die PWE System GmbH für den Vertragspartner (in dessen Auftrag) Förderungen oder Zuschüsse oder ähnliches beantragt, wird festgehalten, dass diese Serviceleistung sich in der bloßen, auf den ungeprüften Angaben des Vertragspartners beruhenden, konkreten Antragstellung erschöpft. PWE System GmbH übernimmt keinerlei, wie auch immer geartete, Haftung für Erfolg oder Erfolgsaussichten der Antragstellung. PWE System GmbH ist nicht verpflichtet allfällige Rechtsmittel gegen die Versagung der Fördermittel zu erheben. Ebenso haftet PWE System GmbH nicht dafür, den Vertragspartner über sämtliche mögliche oder auch nur naheliegende Förderungsmöglichkeiten vollständig aufgeklärt zu haben.

11.2. Soweit in im Rahmen der Angebotslegung erstellten Kalkulationen, Fördermittel in Aussicht genommen worden sind, die in der Folge nicht lukriert werden konnten, bleibt dies ohne jeden Einfluss auf die Wirksamkeit des geschlossenen Vertrages. Im Besonderen ist die Anfechtung des Vertrages wegen (gemeinsamen) Irrtums über die Förderbarkeit des in Rede stehenden Vertrages ausgeschlossen.

11.3. Jedenfalls ist eine Haftung von PWE System GmbH für Fehler in der Förderungsabwicklung mit 10% des Nettoauftragswertes höchstens jedoch EUR 2.000,00 beschränkt.

▪ **Schutzrechte**

12.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und damit vergleichbare Unterlagen, die von der PWE System GmbH bereitgestellt werden oder mit dem Beitrag der PWE System GmbH entstanden sind, sind im Ausmaß des Beitrags der PWE System GmbH das geistige Eigentum der PWE System GmbH.

12.2. Diese Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und damit vergleichbare Unterlagen dürfen ausschließlich im Rahmen der Geschäftsverbindung des Kunden mit der PWE System GmbH für Zwecke der Auftragsausführung verwendet werden. Eine darüberhinausgehende Nutzung sowie eine Weitergabe (auch auszugsweise) an Dritte, sind ohne vorhergehende Zustimmung der PWE System GmbH ausgeschlossen.

▪ **Datenschutz und Datenverwendung**

13.1. Der Kunde stimmt der Verwendung der durch ihn im Rahmen der Bestellung und Auftragsabwicklung bekanntgegebenen Daten durch die PWE System GmbH zu. Die Speicherung und Verarbeitung der Daten durch die PWE System GmbH erfolgt zum Zweck der Auftragsabwicklung, der Durchführung des Zahlungsverkehrs, der Kundenevidenz und der Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften. Kundendaten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer dies ist für die Vertragsabwicklung, wie beispielsweise die Lieferung oder Montagetätigkeiten durch Dritte, erforderlich.

13.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten zum Zweck der Bonitätsprüfung an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, insbesondere den Kreditschutzverband von 1870, übermittelt werden dürfen.

13.3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er auch nach Auftragsdurchführung von PWE System GmbH weitere Informationen über Leistungen und Produkte der PWE System GmbH erhält.

13.4. Diese Zustimmungen zur Datenverwendung können vom Kunden durch entsprechende Erklärung gegenüber der PWE System GmbH widerrufen werden. Insofern und insoweit dadurch die Leistungserbringung der PWE System GmbH eingeschränkt oder behindert wird, sind die daraus entstehenden Nachteile vom Kunden zu tragen.

13.5 Lichtbilder und Filmwerke sind urheberrechtlich geschützte Werke. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte der PWE System GmbH stehen ausnahmslos der PWE System GmbH zu. Die PWE System GmbH hat das ausschließliche Verwertungsrecht, d.h. das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Eine Nutzung ist in diesem Fall nur nach Maßgabe einer von der PWE System GmbH erteilten Nutzungsbewilligung zulässig.

13.6 Das Eigentum an jeglichen Bilddateien steht ausschließlich der PWE System GmbH zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien und Nutzung im Umfang der Nutzungsbewilligung besteht nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und betrifft mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung nur eine zwischen der PWE System GmbH und dem Kunden einvernehmlich festzusetzende Auswahl der hergestellten Bilddateien.

13.7. Der Kunde erklärt sich mit der Kommunikation in Form von dauerhaften Datenträgern, insbesondere auch per E-Mail, einverstanden.

▪ **Recht, Gerichtsstand**

14.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

14.2. Für allfällige Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Wels / Oberösterreich vereinbart.

Stand: Marchtrenk, April 2023